

Vorbemerkung

Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 1 Förderfähige Vereine

1. Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.
2. In der Vereinssatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.
3. Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.
4. Der Verein muss angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben.
5. Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören.

§ 2 Fördermittel

1. Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf Anforderung ist der Verein verpflichtet, Verwendungsnachweise für die geforderten Maßnahmen (§ 4 Ziffer 4 bis 8). Mit der Entgegennahme der Fördermittel willigt der

Verein darin ein, dass die Gemeinde - auch durch bevollmächtigte Dritte – zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen prüft.

2. Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein auszuschöpfen; die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der Investitionen selbst.
3. Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.
4. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung jederzeit widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.

§ 3 Antragsverfahren

1. Anträge auf Zuschüsse gemäß § 4 Ziffern 4 bis 9 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.
2. Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.
3. Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.

§ 4 Arten der Förderung

1. Grundförderung:
 - 1.1 Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 10,00 € pro aktivem ortsansässigem Mitglied.
 - 1.2 Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 6,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied.
 - 1.3 Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden mit der Zahlen bzw. aktiven Jugendlichen oder Senioren sind der 30. Juni und der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Forderung maßgebende Zahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen. Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen und der Senioren sind durch Vorlage entsprechender Listen von jedem Tag ein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten

Person hervorgehen. Die Listen sind bis zum 30. 6. des jeweiligen Folgejahres dem Gemeindevorstand vorzulegen.

2. Jugendarbeit

- 2.1 Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 € jährlich.
- 2.2 Der Verein erhält nur dann eine Jugendförderung, wenn der Jugendliche einen eigenen Beitrag zahlt oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.
- 2.3 Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß Ziffer 1.3 Jugendliche gesondert aufzulisten.

3. Seniorenarbeit

Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 5,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

4. Soziale Einrichtungen:

Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf, einen jährlichen Förderbetrag von

AWO	250,00 €
VdK	250,00 €
DRK	1.250,00 €
Ev.Kirche – Jugend –	350,00 €
Kath.Kirche – Jugend –	170,00 €
Caritasverband Erzhausen	250,00 €
WIR-in-Erzhausen	250,00 €
Jugendfeuerwehr	350,00 €

4. Investitionsmaßnahmen

- 4.1 Gefördert werden einmalige Investitionen wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegenden Sanierungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen. Die Investitionen muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein.
- 4.2 Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investitionen selbst muss den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.

- 4.3 Die Förderung beträgt bis zur 10 % der Investitionen, maximal jedoch bis zu 20.000,00 € innerhalb von 10 Jahren.
- 4.4 Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als zuschussfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.
- 4.5 Ergibt sich nach Prüfung gemäß § 1 Ziffer 1 der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, dass der zuschussfähige Kostenbetrag geringer ist als im Antrag genannt, ist die gewährte Förderung anteilig zurück zu zahlen.
- 4.6 Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt. Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 4.4 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.
- 4.7 Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

5. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.

6. Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrzeugkosten Zuschüsse. Fördert fähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.

7. Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und –lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 5 € gewähren, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch für einen Betreuer eine Förderung von 5 € gewährt werden. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich zwischen den Teilnehmern eigenverantwortlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sollen.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

8. Fahrten in die Partnerstädte

Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

- für Jugendliche 7 €
- für Erwachsene 5 €

gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.

9. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Förderfähige Vereine erhalten aus Anlass eines Jubiläums

- von 25 Jahren bis zu 100 €
- von 50 Jahren bis zu 150 €
- von 75 Jahren bis zu 200 €
- für jedes 100-, 110-, 120- und 125- jähriges Jubiläum bis zu 250 €

als Förderung; bei Jubiläen über 150 Jahren erhöht sich der Förderbetrag um weitere 25 € für jeweils weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelforderung beträgt 500 €.

10. Ehrungen

Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.